

April 1951
 der Welt
 end (Ver-
 lengöttes-
 ir Volks-
 9.30 Uhr
 Christen-



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHORDEN

Calw

Samstag, 14. April 1951

Nr. 15

Amtlicher Teil

Abwälzung der Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastung des Hausbesitzes

Zahlreiche Anfragen zeigen, daß bei vielen Hausbesitzern und Mietern über die Berechnung des anteiligen Betrags an der Grundsteuererhöhung Zweifel bestehen.

Auf Grund der Verordnung des Bundeswirtschaftsministers Pr. Nr. 83/50 vom 22. 12. 1950 — veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Nr. 7 vom 17. 2. 1951 — wird den Vermietern oder Verpächtern von Wohn- und Geschäftsräumen die Möglichkeit gegeben, Grundsteuererhöhungen, soweit diese auf einer Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes zwischen dem 1. 4. 1945 und dem 31. 12. 1950 beruhen und Gebührenerhöhungen, die in demselben Zeitraum eintraten, mit Wirkung vom 1. 1. 1951 auf die Mieter oder Pächter umzulegen. Mehrbelastungen, die die Bagatellgrenze von 1 Prozent der gesamten monatlichen Miete des Hauses unterschreiten, sind nicht abwälzbar.

Für die Kreisgemeinden ist die zulässige Abwälzung der Grundsteuererhöhung aus der jeweils verschiedenen Erhöhung der in Betracht kommenden Grundsteuerhebesätze B bei den Bürgermeisterämtern zu erfahren. Dies gilt auch hinsichtlich der möglichen Umlegung der öffentlich-rechtlichen Gebühren (Kanalreinigung, Müllabfuhr, Straßenreinigung) und privaten Benutzungsentgelte.

Entsprechend dem Vorschlag des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — Tübingen wird für den Kreis Calw die individuelle Abwälzung der Grundsteuer und Gebührenerhöhung angeordnet.

Der Hausbesitzer oder sein Beauftragter muß dem Mieter bei der Ausrechnung des Anteils die entsprechenden Zahlen einschließlich der Beträge der Eigenmiete mitteilen, und zwar den Steuerhebesatz, die Hebesätze und die Höhe der Grundsteuer für 1945 und 1950, die Mieten für die einzelnen Wohnungen und die Gesamtmiete.

An Hand des folgenden Beispiels kann der Anteil an der Miete genau ermittelt bzw. überprüft werden:

Die einzelnen Mieten des Hauses betragen

im Erdgeschoß	35,— DM
im I. Stock	50,— DM
im Dachgeschoß	25,— DM

Inhalt amtlicher Teil

1. Abwälzung der Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastung des Hausbesitzes
2. Preise für Konsummehl
3. Preise für Hausbrot
4. Haushaltssatzung und Kreisumlage
5. Maisenbachwasserversorgungsgruppe
6. Gewerbeschulverband Calw
7. Zwangsenteignung
8. Änderung der Satzung über die Besoldung der Beamten des Kreisverbands Calw
9. Änderung der Besoldungssatzung der Kreissparkasse Calw
10. Werbung zu Gunsten der Selbsthilfe Württ.-Bad, Kriegs- u. Arbeitsblinder e. V.
11. Einstellung in die Bereitschaftspolizei
12. Ausbildung für den Volksschullehrerberuf
13. Gartenbaulehrgang
14. Verhütung von Waldbränden
15. Amtsblatt der All. Hohen Kommission
16. Güterrechtsregister-Eintragung
17. Münzfunde

Die Gesamtmiete beträgt somit 110,— DM monatlich.

Die Mehrbelastung des Hauses beträgt 8,— DM monatlich; ihre Aufschlüsselung ergibt einen Erhöhungsbetrag von monatlich:

im Erdgeschoß	35 × 8 : 110 = 2,55 DM
im I. Stock	50 × 8 : 110 = 3,64 DM
im Dachgeschoß	25 × 8 : 110 = 1,81 DM

ergibt wieder 8,— DM

Weigert sich der Mieter oder Pächter, die Umlegung der Grundsteuer- oder Gebührenmehrbelastung des Hausbesitzes anzuerkennen, so findet § 3a des Mieterschutzgesetzes (MSchG) Anwendung. Stimmt demnach der Mieter oder Pächter der Erhöhung nicht freiwillig zu, so kann der Vermieter oder Verpächter nur die Beendigung des Mietverhältnisses anstreben, d. h. er kann im Rahmen seines Mietvertrags kündigen oder, wenn es sich um ein Mietverhältnis handelt, das dem Kündigungsschutz unterliegt, auf Aufhebung

des Mietverhältnisses klagen. Allerdings kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses nur für den Zeitpunkt verlangen, zu dem er vertraglich — ohne die Kündigungsschutzbestimmungen — hätte kündigen können (§ 5 Abs. 1 MSchG). Räumungsfristen können den Zeitpunkt noch hinausschieben.

Die Anordnung greift also nicht in den Mietvertrag ein und ersetzt nicht eine Vereinbarung der Mietparteien, sie gibt nur den Mietpartnern Raum für eine zusätzliche Vereinbarung und beseitigt insoweit das öffentlich-rechtliche Preiserhöhungsverbot des § 1 der Preisstopp-Verordnung. Kommt eine solche Vereinbarung zustande, dann kann der Vermieter oder Verpächter auf Grund dieser Vereinbarung notfalls auf Zahlung des Mehrbetrags klagen; die Anordnung allein dagegen gibt ihm dieses Recht nicht.

Die Durchführung der Umlegung ist in die Hand des Vermieters, Verpächters oder Hauptmieters gelegt. Im Streitfall entscheidet die Preisbehörde.

Calw, den 2. April 1951.

Landratsamt
 — Preisbehörde —

Vierte Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Preise für Konsummehl vom 30. März 1951

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14), 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7), 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274), 25. September 1950 (BGBl. S. 681) und 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 874) in Verbindung mit § 1 der Verordnung PR Nr. 58/50 zur Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 5. September 1950 (Bundesanzeiger Nr. 183 vom 22. September 1950) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium angeordnet:

§ 1

(1) Für Mehl zur Herstellung des Konsumbrot (Hausbrot, Anordnung des Wirtschaftsministeriums vom 3. August 1950, Amtl. Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — 1950 S. 23) dürfen bei Abgabe durch Mühlen in Württemberg-Hohenzollern vom 27. März 1951 ab folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

für Roggenmehl Type 1370	DM 51,25
für Weizenmehl Type 1600	DM 53,00

(2) Die Preise des Abs. (1) gelten je 100 kg brutto für netto ohne Sack einschließlich eines Frachtausgleichs in Höhe von DM 0,85.

§ 2

(1) Der Großhandelsaufschlag für Roggenmehl Type 1370 und Weizenmehl Type 1600 darf **DM 2,25 je 100 kg** nicht überschreiten. In ihm sind die Kosten der Zufuhr frei Haus des Abnehmers inbegriffen.

(2) Auf die Handelsspanne des Abs. (1) sind mindestens folgende Mengenrabatte zu gewähren:

Bei geschlossener Abnahme von	
10 Dz und mehr DM —,10	je 100 kg
25 Dz und mehr DM —,25	je 100 kg
50 Dz und mehr DM —,50	je 100 kg
100 Dz und mehr DM —,75	je 100 kg
150 Dz und mehr DM 1,—	je 100 kg

§ 3

Die Sorten Roggenmehl Type 1370 und Weizenmehl Type 1600 müssen in ausreichender Menge hergestellt und verkauft werden, wobei eine Koppelung von 50 bis 60 Teilen

W 1600 mit 50 bis 40 Teilen R 1370 gestattet ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949/29, März 1950 (WiGBl. 1949 S. 193/BGBl. 1950 S. 78) geahndet.

§ 5

Diese Anordnung tritt hinsichtlich der §§ 1—3 mit dem 27. März 1951, im übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Preise für Konsummehl vom 6. März 1951 außer Kraft.

Preis für Hausbrot

(Anordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Anordnung über den Preis für Hausbrot vom 3. 8. 1950, Vom 30. März 1951)

§ 1

(1) Der Verbraucherpreis für Weizenmischbrot, das zu mindestens 50% aus Weizenmehl der Type 1600 oder besserem Weizenmehl, im übrigen aus Roggenmehl der Type 1370 oder besserem Roggenmehl besteht (Hausbrot), darf höchstens 0,48 DM je kg betragen. Bei der Abgabe von Hausbrot sind die am 30. Juni 1950 vorgeschriebenen Wiederverkäufer-rabatte und sonstigen Preisnachlässe zu gewähren.

(2) Hersteller von Brot sind verpflichtet, Hausbrot in dem für Weizenmischbrot bisher üblichen Umfange anzubieten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) / 29, März 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem 27. März 1951 in Kraft.

Tübingen, den 30. März 1951

In Vertretung gez. Mosthaf

Haushaltssatzung und Kreisumlage des Kreisverbands Calw für das Rechnungsjahr 1950

I.

Die vom Kreistag am 30. November 1950 bzw. vom Kreisrat am 15. März 1951 beschlossene Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1950 ist vom Innenministerium Tübingen mit Erl. vom 28. März 1951 genehmigt worden. Die Satzung lautet:

§ 1. Der Haushaltsplan wird festgesetzt im ordentlichen Haushaltsplan
in Einnahme auf 5 538 573 DM
in Ausgabe auf 5 538 573 DM
im außerordentlichen Haushaltsplan
in Einnahme auf 1 431 460 DM
in Ausgabe auf 1 431 460 DM.

§ 2. Die Kreisumlage wird auf 1 170 000 DM festgesetzt und erhoben mit einem Hebesatz von 23,5 v. H. der Steuerkraftmeßzahlen im Sinne von § 16 FAG 1950.

§ 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in diesem Rechnungsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 361 000 DM festgesetzt.

§ 4. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 805 000 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) 500 000 DM für die Erweiterung des Kreiskrankenhauses Calw,
- b) 275 000 DM für die Erstellung eines Altenheimes in Neuenbürg,

c) 30 000 DM für den Bau eines Wohngebäudes an der Hohlfelsenstaffel in Calw.

II.

Auf die einzelnen Gemeinden entfallen folgende Anteile an der Kreisumlage:

Calw	130 495 DM
Agenbach	5 592 DM
Aichelberg	10 443 DM
Aichhalden	2 942 DM
Altbulach	5 187 DM
Altbürg	9 631 DM
Altensteig	43 175 DM
Altensteigdorf	1 303 DM
Althengstett	14 679 DM
Arnbach	6 646 DM
Bad Liebenzell	33 038 DM
Bad Teinach	7 807 DM
Beihingen	2 891 DM
Beinberg	1 784 DM
Bernbach	5 431 DM
Berneck	4 495 DM
Beuren	1 479 DM
Bieselsberg	3 590 DM
Birkenfeld	40 244 DM
Breitenberg	4 410 DM
Calmbach	37 245 DM
Conweiler	9 875 DM
Dachtel	2 947 DM
Deckenpfronn	8 110 DM
Dennach	8 398 DM
Dobel	15 017 DM

Ebershardt	3 464 DM
Ebhausen	16 096 DM
Effringen	6 132 DM
Egenhausen	8 289 DM
Emberg	1 278 DM
Emmingen	6 088 DM
Engelsbrand	6 513 DM
Enzklosterle	12 009 DM
Ettmannsweiler	2 311 DM
Feldrennach	10 549 DM
Gaugenwald	1 374 DM
Gechingen	9 202 DM
Gräfenhausen	12 184 DM
Grunbach	5 835 DM
Gültlingen	10 105 DM
Haiterbach	15 751 DM
Herrenalb	36 057 DM
Hirsau	21 859 DM
Höfen	16 552 DM
Holzbronn	3 277 DM
Hornberg	2 445 DM
Igelsloch	2 786 DM
Kapfenhardt	2 603 DM
Langenbrand	5 816 DM
Liebelsberg	3 746 DM
Loffenau	13 847 DM
Maisenbach	2 852 DM
Martinsmoos	2 701 DM
Mindersbach	2 096 DM
Möttlingen	5 586 DM
Monakam	2 301 DM
Nagold	110 727 DM
Neubulach	9 471 DM
Neuenbürg	36 930 DM
Neuhengstett	3 509 DM
Neusatz	3 586 DM
Neurweiler	6 542 DM
Niebeltsbach	3 726 DM
Oberhaugstett	2 783 DM
Oberkollbach	3 132 DM
Oberkollwangen	3 900 DM
Oberlengenhardt	2 242 DM
Oberreichenbach	4 270 DM
Oberschwandorf	4 638 DM
Ostelsheim	6 896 DM
Ottenbronn	2 806 DM
Ottenhausen	5 929 DM
Pfrondorf	2 090 DM
Rötenbach	1 948 DM
Rohrdorf	36 910 DM
Rotensol	4 046 DM
Rotfelden	3 946 DM
Salmbach	2 196 DM
Schmteh	2 049 DM
Schömben	15 522 DM
Schönbronn	4 535 DM
Schwann	8 836 DM
Schwarzenberg	2 205 DM
Simmersfeld	6 740 DM
Simmozheim	7 612 DM
Sommenhardt	5 900 DM
Spielberg	4 878 DM
Stammheim	24 223 DM
Sulz	7 809 DM
Überberg	3 862 DM
Unterhaugstett	2 616 DM
Unterlengenhardt	1 905 DM
Unterreichenbach	11 308 DM
Unterschwandorf	1 205 DM
Walddorf	7 374 DM
Waldrennach	4 526 DM
Wart	3 570 DM
Wenden	1 579 DM
Wildbad	98 597 DM
Willberg	14 176 DM
Würzbach	5 482 DM
Zavelstein	2 502 DM
Zwerenberg	2 726 DM

**Zweckverband
Mannenbachwasserversorgungsgruppe
Haushaltssatzung**

Auf Grund der Gemeindeordnung hat der Verwaltungsrat am 5. Juli 1950 die folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1950 beschlossen:

§ 1. Der Haushaltsplan wird festgesetzt im ordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 33 500 DM
in der Ausgabe auf 33 500 DM
im außerordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 580 000 DM
in der Ausgabe auf 580 000 DM

§ 2. Die Verbandsumlage für das Rechnungsjahr 1950 wird festgesetzt auf: 32 000 DM und ist nach dem in der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel auf die beteiligten Gemeinden umzulegen.

§ 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in diesem Rechnungsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 000 DM festgelegt.

§ 4. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 3 465 000 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan zur Durchführung des Bauteils V, Druckleitung von der Eyachmühle nach Dennach und Anschluß der Gemeinden Schwann, Conweiler, Feldrennach, Ottenhausen und Ittersbach einschl. maschineller Ausstattung der Pumpstation, verwendet werden.

Birkenfeld, den 15. Juli 1950.

Rechner: Bürgermeister: (gez.) Renger
Vorsitzender: Bürgermeister: (gez.) Aymar

Schriftführer:
Verwaltungsaktuar:
(gez.) Nothwang

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 ist eine Woche lang auf dem Rathaus in Birkenfeld zur Einsicht für die Vertreter der dem Verband angeschlossenen Gemeinden aufgelegt.

Gewerbeschulverband Calw

Der Verbandsschulgemeinderat hat am 8. März 1951 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 wird wie folgt festgesetzt:

I. Ordentlicher Haushaltsplan:

Einnahmen: 55 030,— DM
Ausgaben: 55 030,— DM

II. Außerordentlicher Haushaltsplan:

Einnahmen: 0 DM
Ausgaben: 0 DM

Die Verbandsumlage nach § 6 der Satzung des Gewerbeschulverbands wird auf 65,— DM pro Schüler festgesetzt. Das Landratsamt Calw hat nach dem Erlaß vom 31. 3. 1951 Nr. Ib 3-1705 gegen den Haushaltsplan nichts eingewendet und die Umlage mit 65,— DM pro Schüler für vollziehbar erklärt.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang, vom 14.—21. 4. 1951 bei der Stadtpflege Calw (Rathaus Zimmer 3) auf.

Calw, den 9. April 1951.

Verbandsvorsitzender

Zwangseinteignung für die Errichtung eines Schwimmbades durch die Stadtgemeinde Calw auf Markung Hirsau

Der Plan zur zwangsweisen Enteignung der Grundstückspartizelle Nr. 246 Markung Hirsau für die Errichtung eines Schwimmbades durch die Stadtgemeinde Calw liegt auf dem Rathaus in Hirsau ab Montag, den 16. April 1951 1 Woche lang zur Einsicht auf. Etwaige Einwendungen gegen den Gesamtplan sind bei Gefahr der Nichtberücksichtigung innerhalb der genannten Frist geltend zu machen. Die Einwendungen sind bei dem Bürgermeister schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Landratsamt

Änderung der Satzung über die Besoldung der Beamten des Kreisverbands Calw

Die vom Kreistag am 5. 4. 49 beschlossenen Änderungen der Besoldungssatzung bezügl. der Stellen des Kreisamtmanns, des Verwalters der Kreiskrankenhäuser, der Verwal-

Fortsetzung auf Seite 3

Die Gemeinden erhalten in den nächsten Tagen eine Umlageabrechnung für 1950 mit der Aufforderung etwaige Lieferschuldigkeiten raschestens zu bereinigen. Soweit Überzahlungen vorhanden sind, werden die zuvielbezahlten Beträge nach 1951 umgebucht.

Calw, den 6. April 1951.

Kreisverband

tungsaktuariere und des Hausverwalters sind mit Erlaß des Innenministeriums vom 15. 7. 1949 bzw. 31. 3. 1951 und die am 30. 11. 50 beschlossenen Änderungen bezügl. der Stellen des Kreisamtmanns, der Kreisbaumeister, der Kreisoberinspektor, der Bauinspektor und der Kreisinspektoren sind mit Erlaß des Innenministeriums vom 6. März 1951 genehmigt worden.

Der Wortlaut der Satzung kann in der Zeit vom 16. bis 21. April 1951 während der üblichen Dienststunden bei der Kreisverbandsverwaltung in Calw (Schloßberg 3) Zimmer 33 eingesehen werden.

Calw, den 6. April 1951.

Kreisverband Calw

Änderung der Besoldungssatzung der Kreissparkasse Calw

Die in der Besoldungssatzung der Kreissparkasse Calw in Besoldungsgruppe A 10 b aufgeführte Stelle des Hausverwalters und Amtsboten der Kreissparkasse Calw wurde aus der Besoldungssatzung gestrichen und diese Streichung vom Innenministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern Tübingen mit Erlaß vom 21. 3. 1951 Nr. IV 2123 B 3/19 genehmigt.

Calw, den 6. April 1951.

Kreissparkasse Calw

Genehmigung einer Werbung durch Werbeaushang zu Gunsten der Selbsthilfe Württ. Bad. Kriegs- u. Arbeitsblinder e. V.

Der Selbsthilfe Württ. Bad. Kriegs- und Arbeitsblinder e. V. in Stuttgart-W., Hermannstraße 13 wurde durch Entschliebung des Innenministerium vom 22. März 1951 die Genehmigung erteilt, im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 1. April bis zum 31. Dezember 1951 bei Geschäftsleuten für Anzeigen im Rahmen eines Werbeaushangs zu werben und dafür von den angesprochenen Firmen aus den Werbemitteln Geldspenden entgegen zu nehmen. Die aufgebracht Mittel sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Selbsthilfe Württ. Bad. Kriegs- und Arbeitsblinder e. V. zu verwenden.

Landratsamt

Einstellung in die Bereitschaftspolizei

Junge Deutsche von 19—22 Jahren (in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahren) und einer Mindestkörpergröße von 1,68 m, die sich die Polizei als Lebensberuf erwählen wollen, richten ihre Bewerbung bis zum 30. April 1951 an das für ihren Wohnort zuständige Oberkommissariat der Landespolizei.

Den Bewerbungen sind beizufügen:
ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
ein polizeiliches Führungszeugnis,
ein Lichtbild aus neuerer Zeit,
ein Staatsangehörigkeitsausweis.

Die Bereitschaftspolizei ist die Vorschule der Polizei. Der Weg des Polizeibeamten führt künftig über die Bereitschaftspolizei; sie dient neben der Verstärkung der Einzelpolizei bei besonderen Anlässen der Schulung und Ausbildung der jungen Polizeibeamten für ihren Beruf. — Die Bereitschaftspolizei wird voll motorisiert und mit modernen Nachrichtengerät ausgestattet.

Nähere Auskünfte über die Laufbahn des Polizeibeamten erteilen die Oberkommissariate der Bundespolizei.

Tübingen, den 9. 4. 1951.

Landespolizeidirektion
Württemberg-Hohenzollern

Ausbildung für den Volksschullehrerberuf

Das Kultministerium Tübingen hält im Laufe des Sommers 1951 die Aufnahmeprüfung in Klasse I der Lehreroberschulen und Lehrerinnenoberschulen ab. Zur Teilnahme werden begabte Schüler und Schülerinnen aus Volksschulen und Oberschulen zugelassen, die

im laufenden Schuljahr 1950/51 die gesetzliche Schulpflicht beenden (8. Schuljahr Volkssch.; 4. bzw. 5. Klasse Oberschule). Die Ausbildung in den Lehreroberschulen erstreckt sich über 5 Jahre, daran schließt sich eine 2-jährige Ausbildung im Pädagogischen Institut in Weingarten an.

Gesuche um Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind bis spätestens 12. Mai 1951 durch die Erziehungsberechtigten bei den für ihren Wohnort zuständigen Bezirksschulämtern einzureichen. Folgende Papiere sind vorzulegen: Gesuch um Zulassung zur Prüfung; Personalblatt (bei den Bezirksschulämtern erhältlich); Gesundheitsblatt (bei den Gesundheitsämtern erhältlich und durch den Amtsarzt auszufüllen); Geburtsurkunde, Taufschein; letztes Schulzeugnis; Gutachten des Schulleiters; 2 Lichtbilder; handgeschriebener Lebenslauf u. Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten. Auf Vollständigkeit der Unterlagen ist sorgfältig zu achten.

Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung findet voraussichtlich am 11. und 12. Juni, 1951 in zentral gelegenen Kreisstädten statt; die mündliche Prüfung in den für die Aufnahme zuständigen Lehreroberschulen in der Woche vom 23.—28. 7. 1951.

Auskünfte über Einzelheiten, insbesondere auch über die Kosten der Ausbildung, erteilen die Bezirksschulämter.

Tübingen, den 9. 4. 1951

Gartenbaulehrgang

Am Dienstag, den 10. 4. 1951 veranstaltet das Landwirtschaftsamt Calw in Verbindung mit der Zentralgenossenschaft einen Lehrgang, bei welchem die Anwendung der Wolfgeräte bei der Garten- und Feldarbeit gezeigt wird. Ersparnis von Kraft und Zeit ist in jedem bäuerlichen Betrieb ein dringendes Gebot geworden und so sollte keine Bäuerin und kein Bauer versäumen, die hierbei gezeigten Möglichkeiten zur Arbeits erleichterung sich vorführen zu lassen, zu prüfen und im gegebenen Fall für sich anzuwenden.

Die Teilnehmer treffen sich in Gechingen vormittags 9 Uhr und in Liebelsberg nachmittags 13,30 Uhr jeweils am Rathaus.

Verhütung von Waldbränden

Mit Beginn der wärmeren Jahreszeit sind die Gefahren, die unseren Wäldern durch Brände drohen, besonders groß. Alljährlich werden große Werte unseres Volksvermögens durch Waldbrände, die durch Fahrlässigkeit verschuldet werden, vernichtet.

Auf die Einhaltung der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700) wird nachdrücklich hingewiesen. Nach dieser Verordnung ist es verboten, in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen und brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben.

Auf Grund des § 310 a des Strafgesetzbuches wird erheblich bestraft, wer Wald-, Heide- oder Moorflächen, bestellte Felder oder Felder, auf denen Getreide, Heu oder Stroh lagert, durch Rauchen, durch Verwenden von offenem Licht oder Feuer oder deren ungenügende Beaufsichtigung, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise vorsätzlich oder fahrlässig in Brandgefahr bringt.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, durch pflichtgemäßes Handeln eine weitere Verminderung unseres ohnehin schon hart angeschlagenen Waldbestandes durch Waldbrände

zu verhindern. Im Falle eines Brandes sind alle geeigneten Personen zur Hilfeleistung verpflichtet.

Landratsamt

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland

Nr. 52 vom 2. April 1951 (Eingang beim Landratsamt am 6. 4. 1951)

Erster Teil

Von der Alliierten Hohen Kommission oder in ihrem Namen erlassene Gesetze und Vorschriften.

Gesetz Nr. 50: Erste Abänderung des Gesetzes Nr. 34 (Anwendung der Gesetzgebung über Bodenreform auf Vermögen von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit S. 844

Gesetz Nr. 51: Weitere Abänderung der Verordnung Nr. 127 der britischen Militärregierung und der Proklamation Nr. 8 der amerikanischen Militärregierung S. 845

Direktive Nr. 6: Verträge des ehemaligen Deutschen Reiches 846

Zweiter Teil

Einseitig von einem der britischen, amerikanischen oder französischen Hohen Kommissare oder in seinem Namen erlassene Rechtsvorschriften

Britische Zone

Verordnung Nr. 228: Errichtung eines Entschädigungsamts und Entschädigungsgerichts S. 847

Verordnung Nr. 229: Änderung der Verordnungen Nr. 111 und 117 der Militärregierung (Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge) S. 852

12. Durchführungsverordnung zur Durchführung des Artikels 27 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) S. 853

13. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) Änderung der 6. Durchführungsverordnung (Board of Review) S. 854

Anordnung Nr. 1 auf Grund der Verordnung Nr. 163 der Militärregierung in der Fassung der Verordnungen Nr. 179 und 182 der Militärregierung und der Verordnung Nr. 209 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs (Übernahme der Zonenbeamten in die Landesverwaltung) S. 885

Amerikanische Zone

Berichtigung des deutschen Wortlauts der Durchführungsverordnung Nr. 10 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 14. März 1951 S. 855

Französische Zone

Berichtigung des deutschen Wortlauts der Verordnung Nr. 258, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 21. März 1951 S. 856.

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Güterrechtsregister-Eintragung

GR. 398 — 7. 4. 51: Heinz Rosewé und Ruth Rosewé, geb. Gärnbach, Filmvorführerseheleute in Neuenbürg/Württ. Gütertrennung durch Ehevertrag vom 15. März 1951.

Münzfunde

Hiermit richten wir an alle Denkmalpfleger, Museumsangestellte oder mit Museumsarbeiten beauftragte, an Lehrer und Pfarrer, überhaupt an alle heimatgeschichtlich Interessierten die dringende Bitte, auf Münzfunde zu achten, die im Lande gemacht werden und möglichst umgehend das Württembergische Landesmuseum, Stuttgart-S., Altes Schloß, Abteilung Münzkabinett oder das Württ. Landesamt für Denkmalpflege Land Württemberg-Hohenzollern, Tübingen Schloß, davon in Kenntnis zu setzen. Jetzt, im beginnenden Frühjahr häufen sich Bauarbeiten aller Art, die Feldbestellung wird wieder in Angriff genommen, und erfahrungsgemäß werden dabei oft Münzfunde gemacht. Münzen sind erstrangige Quellen zur Erforschung der Geschichte unserer Lande in vergangenen Zeiten, Kriegs- und Friedenszeiten, Handelsbeziehungen und Verkehrswege, politische Spannungen oder politische Zusammenarbeit der Staaten untereinander, Wohlhabenheit oder Armut der Bevölkerung, soziale Verhältnisse, alles das kann durch Münzfunde in erster Linie aufgeklärt werden. Vor allem für diejenigen Zeitepochen, die keine oder nur mangelhafte schriftliche Überlieferung kennen, die Zeit der Kelten, der Völkerwanderungszeit, des frühen Mittelalters, sind Münzen unentbehrliche Quellen. Es ist daher sehr wichtig, daß die Münzfunde vollständig erfaßt werden, da aus dem Verlust evtl. nur eines Stückes, das für die Datierung des Fundes wesentlich sein kann, für die historische Beurteilung Fehlerquellen entstehen. Auch die Fundumstände, wo und mit welchen anderen Gegenständen die Münzen am Boden lagen, sind für die Auswertung wichtig, so

z. B. ob es sich um einen bloßen Streufund, oder um den Schatz eines Privatmannes in seinem Hause, die verlorene Kasse eines Handeltreibenden an einer Verkehrsstraße, die Kriegskasse eines durchziehenden Heeres, einen Tempelschatz oder um Quellopfert handelt. Das Württ. Landesmuseum, Stuttgart, und das Württ. Landesamt für Denkmalpflege, Land Württemberg-Hohenzollern, Tübingen, sind die für das Land Württemberg zuständigen Erfassungsstellen für Münzfunde. Hier werden die Münzfunde gesäubert und konserviert, bearbeitet und katalogisiert und so für die Forschung und jeden Interessenten zugänglich gemacht. Die Münzen werden nach der Bearbeitung den Besitzern wieder zurückgegeben. Wir haben in den meisten Fällen gar kein Interesse am Besitz der Münzen selbst, sondern sind lediglich an der Statistik interessiert. Wollen die Besitzer (nach dem BGB § 984 gehört der Fund hälftig dem Grundeigentümer und hälftig dem Finder), die Münzen nicht selbst behalten, sondern verkaufen, so bezahlen wir selbstverständlich den üblichen Katalogwert der Münzen oder vermitteln gerne auch einen Verkauf an Dritte.

Im Interesse einer geordneten Denkmalpflege und fruchtbringenden Heimatforschung bitten wir hiermit nochmals um Ihre Mitarbeit.

Im Auftrag

gez. Dr. Elisabeth Nau
Stuttgart, Altes Schloß

Tübingen, den 4. April 1951.

Nichtamtlicher Teil

Entschädigung für Besetzungsschäden

Von G. Bredenberg, Leiter der Requisitionsabteilung beim Landratsamt Calw
Schluß aus Nr. 12

- b) Manöverschäden sind in der Hauptsache Flurschäden, bei denen ein Gutachten des Landwirtschaftsamtes einzuholen empfohlen wird. Sofern es sich ausnahmsweise um bauliche Schäden handelt, ist das Bezirksbauamt Calw alsbald nach Eintritt des Schadensereignisses, mindestens aber vor Behebung der Schäden zur Begutachtung heranzuziehen. Bei Inventarschäden (Möbelschäden usw.) mit Ausnahme von landwirtschaftlichem Inventar, ist die Requisitionsabteilung zur Begutachtung heranzuziehen.
- c) Belegungsschäden. Durch Beschlagnahme von Hotels, Kurheimen und ähnlichen Unternehmungen, sowie von Privathäusern und Wohnungen entstanden Schäden, die um so größer sind, je empfindlicher das Objekt und je zweckfremder die Benutzung war (Hotel als Kaserne). Vergütet können nur Schäden werden, die über das normale Maß hinausgehen (anormale Schäden). Derartige Schäden sind nun sowohl an den Gebäuden usw. (Bauschäden) als auch an Möbeln, Wäsche, Geschirr und dergl. (Inventarschäden) entstanden. Wurden die ersten Schadensfälle noch bezügl. der Bau- und Inventarschäden von dem Bezirksbauamt allein begutachtet, so wurde vom Finanzministerium Tübingen am 20. 1. 1950 angeordnet, daß — wohl zur Entlastung der Bezirksbauämter — die über den Rahmen der normalen Abnutzung hinausgehenden Schäden bezügl. der Immobilien vom örtlich zuständigen Bezirksbauamt und bezügl. der Mobilien von der Requisitionsabteilung zu begutachten sind. Eine normale Abnutzung gilt durch die gewährte Requisi-

tions-Vergütung abgegolten. In der Praxis strittig sind die über den Rahmen einer normalen Abnutzung hinausgehenden Schäden. Um für das ganze Land zu einer möglichst einheitlichen Ermittlung anormaler Schäden zu gelangen, sind am 17. 12. 1949 Richtlinien vom Entschädigungsgericht im Benehmen mit dem Finanzministerium erlassen, die den Gutachter binden. Das Entschädigungsgericht ist aber nicht an die Gutachten gebunden. Durch diese Richtlinien ist eine durchschnittliche Lebensdauer für die verschiedenen Arten von Gebrauchsgegenständen festgesetzt worden.

Auf die Bauschäden einzugehen erübrigt sich im Rahmen dieser Ausführungen. Es kann auf die diebezügl. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 52 vom 30. 12. 50 verwiesen werden. Hier sollen nur die anormale Inventarschäden behandelt werden.

Für Hotels und ähnliche gewerbliche Betriebe sind aus einleuchtenden Gründen andere Richtlinien wie für Privatwohnungen erlassen worden.

Anormale Inventarschäden bei Hotels, Gaststätten usw.

Bei der Schadensberechnung ist zu unterscheiden zwischen

- a) fehlendem und völlig unbrauchbarem Inventar und
b) beschädigtem Inventar.

Zu a) Fehlendes und völlig unbrauchbares Inventar:

Bei Berechnung des Ersatzbetrages für fehlendes Inventar ist vom Wiederbeschaf-

ungspreis auszugehen. Von ihm ist jedoch unter Berücksichtigung der normalen Lebensdauer der Betrag abzuziehen, der der Wertminderung im Augenblick des Verlustes durch den bis dahin erfolgten Gebrauch entspricht (wichtig: genaue Feststellung des Anschaffungsjahres). Beispiel für die Berechnung des Ersatzbetrages:

Der bei Aufhebung der Beschlagnahme 1951 als fehlend festgestellte Schrank ist 1941 neu für 160 DM gekauft worden, Anzunehmende Lebensdauer 40 Jahre, Wiederbeschaffungspreis 200 DM.

Als Entschädigungssumme kommt in Betracht	DM 200
minus Wertminderung (1/4 von DM 200) =	DM 50
Bleibt als Entschädigungsbetrag:	DM 150

Wenn Inventarstücke in andere Häuser verbracht worden sind, dann muß die Requisitionsabteilung nachprüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit mit einer Rückerlangung gerechnet werden kann.

Bei der Festsetzung des vorzuschlagenden Ersatzbetrages für Inventarschäden ist davon auszugehen, daß der Antragsteller nur eine den Zeitverhältnissen entsprechende angemessene Entschädigung bekommen kann. Ansprüche für Luxusgegenstände werden abgelehnt. Bei Inventarschäden kann auch kein Ersatz geleistet werden für Kunstgegenstände, Antiquitäten, besonders kostbaren Hausrat (wie wertvolle Ölgemälde, Stilmöbel, echte Teppiche, Decken mit Stickereien, Römer mit Goldverzierung etc.). Hier kommt nur — falls überhaupt möglich — eine Ersatzleistung durch Gegenstände mittlerer Art und Güte in Betracht wie deutsche Teppiche, einfaches Geschirr usw.

Verbrauchsgüter wie Kohle, Holz, Nahrungs- und Genussmittel sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen.

Zu b) Beschädigtes Inventar.

Bei beschädigtem Inventar ist zu beachten, daß auch bei normalem Gebrauch eine Abnutzung eingetreten wäre. Daher muß der Geschädigte einen angemessenen Teil der Instandsetzungskosten tragen. Die Wiederinstandsetzungskosten dürfen in keinem Fall höher sein, als der sich unter Berücksichtigung der normalen Lebensdauer und gewöhnlichen Abnutzung ergebende Zeitwert des Gegenstandes. Völlig unbrauchbar gewordenes Inventar ist als fehlendes zu behandeln.

Anormale Inventarschäden bei Privatwohnungen usw.

Mit Ausnahme der Ermittlung des Wertminderungsbetrages (Abschreibung für normale Abnutzung) finden auch auf diese Schäden die Bestimmungen der Richtlinien vom 17. 12. 49 sinngemäß Anwendung.

Abweichend von der genannten Direktive sind als Wertminderung abzuziehen:

1. Für fehlendes und völlig unbrauchbares Inventar:

In der Direktive festgelegte bestimmte Abschreibungssätze, die sich nach dem Lebensalter der Gegenstände richten:

Beispiel für die Berechnung des Ersatzbetrags:

Das bei Aufhebung der Beschlagnahme 1951 als fehlend (oder völlig zerstört) festgestellte Buffet wurde 1919 neu gekauft für 500 Mark, Wiederbeschaffungspreis

Als Entschädigungssumme kommt in Betracht:	DM 600
minus Wertminderung (66 2/3 % von 600 DM) =	DM 400
Bleibt als Entschädigungsbetrag:	DM 200

2. Für beschädigtes, reparaturfähiges Inventar:

a) bei dem ausschließlich der anormale Schaden behoben wird, ohne daß der

Gegenstand einen Mehrwert erfährt, sind die vollen Instandsetzungskosten in Ansatz zu bringen.

- b) Bei Gegenständen, die durch die Reparatur einen Mehrwert gegenüber ihrem Zustand z. Zt. der Beschlagnahme erfahren, ohne daß sie in neuwertigen Zustand versetzt werden, werden als Wertminderung bestimmte Abschläge abgezogen, die sich nach dem Anschaffungszeitpunkt bemessen.
- c) In Ausnahmefällen werden für Gegenstände, die durch die Reparatur eine ganz besondere Werterhöhung erfahren haben und nunmehr in neuwertigen Zustand versetzt worden sind, die Instandsetzungskosten unter Abzug von bestimmten Prozentsätzen des Neuwertes des Gegenstandes in Ansatz gebracht, wobei sich die Höhe der Abschläge nach dem Anschaffungszeitpunkt bemessen.

Sachschaden an Gegenständen infolge Gebrauchrequisition

Für derartige Schäden gelten sinngemäß die in vorstehenden Abschnitten gemachten Ausführungen.

Bei Kenntnis dieser Rechtslage werden die Geschädigten sich nicht unerfüllbaren Hoffnungen hingeben, die vor allem der Vorstellung entspringen, ihnen müßte als Entschädigung ein Betrag gewährt werden, der die Anschaffung eines neuwertigen Gegenstandes anstelle des bisherigen gebrauchten ermöglicht.

Führerscheinentziehung bei Alkoholgenuß!

Trotz aller Hinweise und Mahnungen hat sich die Zahl der Verkehrsunfälle, die auf den übermäßigen Genuß von Alkohol zurückzuführen sind, in der letzten Zeit beträchtlich vermehrt. Das Innenministerium hat in einer jüngsten Entscheidung über den Rekurs eines Kraftfahrers, dessen Führerschein auf Grund eines solchen Unfalls entzogen war, folgendes ausgeführt, was alle Kraftfahrer und Verkehrsteilnehmer sich zu Herzen nehmen sollten:

Nach der Rechtsprechung genügt es zur Annahme der Ungeeignetheit einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn sie auch nur einmal unter Alkoholeinfluss stehend ein Kraftfahrzeug gesteuert hat; dabei ist es nicht Voraussetzung, daß es sich um eine erhebliche Alkoholkonsumation gehandelt hat. Bei Blutalkoholgehalten von 1,5 Promille ist nach den wissenschaftlich allgemein anerkannten Untersuchungen der Betreffende nicht mehr in der Lage, ein Kraftfahrzeug sicher im Verkehr zu führen.

Die stark anwachsenden Verkehrsunfallziffern — gerade in den Nachtzeiten, bei denen die Verkehrsdichte gering ist — haben vorwiegend ihre Ursachen in den die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden genossenen Alkoholgenußen. Die beim Beschwerdeführer festgestellte Alkoholmenge hatte jedenfalls genügt, um die Sicherheit, Schnelligkeit und Schärfe der Beobachtung und des Entschlusses aufzuheben, deren er besonders bei der Nachtfahrt bedurfte.

Er hätte bei dem genossenen Alkohol unbedingt auf die Führung des Kraftfahrzeugs verzichten müssen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis war deshalb gerechtfertigt. Der Rekurs mußte als unbegründet abgewiesen werden.

Die geltend gemachten wirtschaftlichen Schädigungen, die durch den Entzug des Führerscheins entstehen, werden nicht verkannt, sie müssen jedoch bei der selbstverschuldeten Entziehung der Fahrerlaubnis gegenüber dem Anspruch der Allgemeinheit auf ausreichenden Schutz vor den Gefahren des Verkehrs zurücktreten.

Sven Hedin grüßt das Amtsblatt

Sven Hedin, der berühmte Asienforscher, der am 19.2.1951 86 Jahre alt wurde, lebt heute zurückgezogen in Stockholm und widmet sich der Sichtung und Ordnung seines Lebenswerkes und der Herausgabe seiner bisher noch unveröffentlichten Aufzeichnungen. Wir freuen uns besonders über seinen Gruß an unsere Leser und über seine Genehmigung, aus seinen Schriften abdrucken zu dürfen, was uns für unsere Leserschaft geeignet erscheint.

Mitte gratulieren Sie auch herzlich von sich die Leser des Amtsblattes

Sven Hedin

Abenteuer im Kajak

Schneestürme fegten um die beiden Wanderer her, ihr Zeit hatten sie geopfert und krochen nun nachts zwischen die Schlitten, über die sie das Segel breiteten. Einmal lief Nansen auf Schneeschuhen geradewegs ins Wasser hinein; er wäre unfehlbar ertrunken, wenn ihm Johansen nicht im letzten Augenblick noch herumgeholfen hätte. Der Schnee lag auf dünnem Eis, und war mit Wasser durchzogen, Tragfähige Eisschichten mußten erst gesucht werden, daher kamen sie nur langsam voran. Schon ging der Vorrat an Lebensmitteln zu Ende; aber zum Glück wimmelte es in der See von Walrossen. Oft waren die Tiere, die scharenweise auf dem Eise lagen, so wenig scheu, daß Nansen dicht an sie herangehen und sie photographieren konnte. Auch wenn eines erschossen wurde, rührten sich die anderen nicht vom Fleck. Erst wenn er mit Schneeschuhstöcken auf sie losprügelte, watschelten die Tiere im Gänsemarsch ab und plumpsten kopfüber ins Wasser, das um sie herum zu kochen schien.

nuten des Wartens seien die schlimmsten Augenblicke gewesen, die er je durchlebt habe.

Immer weiter nach Süden ging die wegehaltsige Reise über Eis und Wellen. Meist segelten sie jetzt in den Kajaks. Eines Tages tauchte neben Jansens Boot ein Walroß auf, schob seine Hauer über die Reling und hätte beinahe Fahrzeuge und Insassen mit hinabgezogen in die salzige Tiefe. Als das Tier wieder fortgeschwommen war, fühlte Nansen, wie es ihn plötzlich um die Beine herum rief wurde. Er ruderte schleunigst nach dem nächsten Eisrand, wo das Kajak — glücklicherweise in seichtem Wasser — sofort untersank. Die Ladung war völlig durchnäßt und verdorben. Um die schadhafte Stellen auszubessern, bedurfte es einer längeren Rast.

Nansens Wanderung ist eine einzig dastehende Großtat in der Geschichte der Polarforschung. Nansen und Johansen, diese beiden kühnen Norweger hatten nunmehr bereits 15 Monate im Polarmeere ausgehalten, hatten Gesundheit und Leben bewahrt, keine Glieder erfroren und waren nicht einmal von den Anstrengungen abgemagert! Als wetterharte Kraftmenschen hätten sie es wohl noch eine gute Weile länger ausgehalten; doch der Augenblick ihrer Befreiung war nahe. Bald sollte die Welt von dem großen Erfolg ihrer mühseligen ununterbrochenen Forscherarbeit hören.

(Aus: Sven Hedin, Von Pol zu Pol, N.F. 1941).

Friedhof Nansen's kühne Fahrt durch das Polarbecken (1893—1896) mit Johansen als einzigem Begleiter endete am Südrand vom Franz Josephs-Land. Dank eines seltsamen Zufalls kam es dort zu dem denkwürdigen Zusammentreffen mit dem Engländer Jackson, das Nansen und Johansen wahrscheinlich das Leben gerettet hat.

Weltblick

Vom 27. Mai bis zum 3. Juni 51 findet in Hamburg die 41. Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft-Wanderausstellung statt. Im Rahmen der Maschinenlehre werden hervorragende Fachleute die Besucher auf Wunsch nach betriebswirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten beraten. Ausländischen Besuchern stehen Dolmetscher zur Verfügung.

Auf der Pariser Automobilrennbahn Montlhery vollbrachten drei französische Motorradfahrer eine große sportliche Leistung. In 24 Tagen und 21:43,15 Stunden legte die Mannschaft auf einer 125 cm Puch insgesamt 40 076,594 km zurück mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 67,040 km/st. Damit fuhr diese Maschine praktisch einmal um den Erdball (40 009,150 km), ohne daß sich irgendwelche technische Mängel einstellten.

Südkorea ist fast frei von kommunistischen Truppen, die sich langsam und ohne heftigen Widerstand weiter zurückziehen.

Amerikanische und spanische Politiker verhandeln augenblicklich in Madrid über die Möglichkeit eines Militärbündnisses der beiden Länder.

Der sowjetische Delegierte Gromyko näherte in der 19. Sitzung der Außenminister-Stellvertreter seinen Standpunkt der Auffassung der Westmächte etwas an.

Die Lage in den Ölgebieten des vorderen Orients ist nach wie vor gespannt. In Teheran haben sich die Spannungen zwischen der Regierung und der „Nationalen Front“ weiter verschärft.

Blick ins Land

Ab 1. April 1951 wird das bisherige Tropengenesungsheim in Tübingen den Namen Paul Lechler-Krankenhaus führen zu Ehren des Stuttgarter Kaufmanns Paul Lechler, der sich um die Gründung des Tropengenesungsheims sehr verdient gemacht hat.

In Bad Mergentheim beginnen die Bauarbeiten am Bau der Landwirtschaftsschule, deren Gesamtbaukosten 380 000 DM betragen werden. 100 000 DM dieser Kosten werden laut Mitteilung des Bundesernährungsministeriums mit ERP-Darlehen gedeckt.

An der vom Bund der deutschen katholischen Jugend in Baden-Baden veranstalteten Jugendwoche nahmen etwa 2 500 Jungen und Mädchen aus der Erzdiözese Freiburg und Abordnungen aus der Schweiz und Frankreich teil. Im ganzen Bundesgebiet zählt der Bund zur Zeit rd. 700 000 Mitglieder. Zusammen mit der evangelischen Jugend soll der Bund ein geistiges Bollwerk gegen den Bolschewismus bilden.

Durch die hohen Holzpreise droht eines der ältesten Gewerbe des Schwarzwaldes zum Erliegen zu kommen, da sich für den Dachbelag und die Außenverschalung der Schwarzwaldhäuser aus Holzschindeln kaum noch Abnehmer finden.

Am Generator der Hornberger Steingutfabrik zogen sich drei Arbeiter schwere Brandwunden zu, denen sie jetzt in einer Freiburger Klinik erliegen sind.

Ein zwölfjähriger, als vermißt gemeldeter Junge aus Friedrichshafen wurde von der Ravensburger Bahnmission aufgegriffen. Von den im Auftrage seines Vaters bei einer Bank abgehobenen DM 1000,— hatte er noch 935,— DM übrig. Die fehlenden DM 65,— hatte er für Süßigkeiten verbraucht.

Zur Förderung des Reise- und Ausflugsverkehrs schlossen sich in Ulm mehrere Firmen zu einer Omnibuszentrale zusammen, der 50 Omnibusse mit 2000 Plätzen zur Verfügung stehen.

Zum geschäftsführenden Bürgermeister der Stadt Kehl wurde Dr. Gerold gewählt.

Vom 28. 4. bis 5. 5. 1951 findet in Leonberg eine Ausstellung statt „Der Kreis Leonberg ruft!“ Das reichhaltige Programm bietet u. a. eine Modenschau, Vorführung landwirtschaftlicher Geräte, eine Handwerkerkundgebung und einen abwechslungsreichen geselligen Teil.

Die Staatsbauschule Stuttgart feierte in diesen Tagen ihr hundertjähriges Bestehen. An dem Festakt nahmen zahlreiche Vertreter der württ.-bad. Behörden und anderer Bauschulen der Bundesrepublik teil.

Die Wunde blutet — was nun?

Weitaus die meisten aller Wunden, die täglich z. B. bei der Hausarbeit entstehen, heilen ohne jede ärztliche Behandlung. Die Natur hilft sich hier selbst und ihre Abwehrkräfte werden auch mit in die Wunde eingedrungener Bakterien fertig. Was können wir nun tun, um eine Wunde möglichst keimfrei zu halten, und wie sollen wir uns beispielsweise bei blutenden Wunden verhalten?

Bei jeder offenen, blutenden Wunde gilt es zuerst die Blutung zu stillen. In jeder Hausapotheke sollte daher eines der vielen käuflichen Mittel wie Blutstillstift, Eisenchloridwatte oder das sog. englische Wundpapier (dessen blutstillende Wirkung auf seinem Eisenchloridgehalt beruht) vorhanden sein. Hat man derartiges nicht zur Hand, so tauche man etwas Watte (oder ein Stück reinen Baumwollstoff) in heißes Wasser und lege die feuchtheiße Watte sofort auf die Wunde. Durch die Hitze gerinnt das Bluteiweiß, und die sich bildende Schicht von geronnenem Blut verhindert einen weiteren Blutaustritt. Größere, mit Erde, Schmutzteilchen usw. verunreinigte Wunden berühre man nicht mit den Fingern, man stochere auch nicht an ihnen herum, noch wasche man sie aus! Die offenen Wundstellen läßt man am besten unbehandelt, nur die Umgebung der Wunde bepinsele man mit einem bakterientötenden

Mittel wie Jodtinktur oder Sepsotinktur.

Die Frage „Wundverband oder offen abheilende Wunde?“ ist eine sehr umstrittene Frage. Stark blutende Wunden müssen allein schon wegen der Verblutungsgefahr auf jeden Fall mit einem möglichst keimfreien Verbandstoff verbunden werden. Solche Wunden gehören in ärztliche Behandlung! — Gegen einen Wundverband — auch gegen den besten — spricht, daß sich unter ihm oft Zersetzungsprodukte bilden, die zu Eiterungen führen. Meist ist auch der Verbandwechsel recht schmerzhaft. Vor allem aber wird dabei die Blutkruste, der beste Schutz der Wunde, immer wieder beschädigt. Deshalb ist eine offene Wundheilung in allen den Fällen vorzuziehen, in denen die Möglichkeit zu einem ungestörten Heilverlauf gegeben ist. Muß der Verletzte aber schwere und schmutzige Arbeit leisten und besteht dadurch die Gefahr einer erneuten Wundbeschädigung oder einer Infektion, so ist ein Schutzverband unbedingt erforderlich.

Im Gegensatz zu älteren Methoden der Wundbehandlung gibt man heute weniger häufig Salben bzw. Balsame zur Beschleunigung der Heilung zwischen Wunde und Verband. Sehr günstig auf den Heilverlauf wirkt durch den Vitamingehalt des Lebertrans eine Lebertransalbe.

Praktische Winke

Apfelsinenschalen eignen sich vorzüglich zum Reinigen von Emailgefäßen, Ausgüssen, Badewannen und Porzellan. Getrocknete Apfelsinen- und Zitronenschalen ergeben hervorragende Feueranzünder!

Badewasser nicht sofort in heißem Strahl in die Wanne einlaufen lassen, damit die Email nicht abspringt!

Fensterleder bleiben lange weich, wenn man sie nach Benutzung in Salzwasser auswäscht und halbfeucht und aufgerollt forthängt.

Glasstöpsel setzen sich nicht fest, wenn man sie leicht mit Öl einreibt.

Bei Heiserkeit gurgelt man mit einem halben Liter Salbeitee, in dem 3 g Alaun gelöst wurden. Ein heißer Umschlag aus gekochten Kartoffeln um den Hals gelegt, hilft gut und rasch.

Küchengewichte und -maße: 1 Liter = 4 Wassergläser, 1 Weinglas = $\frac{1}{8}$ Liter, 1 Suppenteller = $\frac{1}{4}$ Liter, — 1 gehäufte Eßlöffel Mehl = 20 g, 1 gestrichener Eßlöffel Mehl = 10 g, 1 gehäufte Teelöffel 10 g, 1 gehäufte Eßlöffel Zucker = 25 g, 1 Eßlöffel Wasser oder Milch oder Essig = 20 g, 1 Eßlöffel zerlassene Butter oder Fett = $12\frac{1}{2}$ g, — 1 gewöhnliche Kaffeetasse = 100 g Mehl, 75 g geriebene Semmel, 150 g Grieß, 150 g Zucker, 175 g Reis oder Sago.

Lackschuhe, im Winter leicht anwärmen, bevor man sie anzieht. Der Lack springt dann nicht!

Lockere Messerklingen zieht man aus dem Griff. Die Öffnung wird mit einer gepulverten Mischung aus zwei Teilen Kollophonium und einem Teil Kreide gefüllt und die heißgemachte Klinge in das Heft zurückgestoßen.

Rußflecke soll man nie feucht auswachen! Dick mit Salz bestreuen, einwirken lassen, dann ausbürsten!

Wenn die Schlagsahne nicht steif werden will, so fügt man etwas aufgelöste Gelatine hinzu.

Gebrauchte Teeblätter ergeben eine gute Düngung, wenn man sie mit Blumenende mischt.

Verbrühungen. Heilend wirkt das Umwickeln der verbrühten Stellen mit einem in Terpentinöl getränkten Leintuch oder Bestreichen mit Honig und Verbinden mit Leinwand.

Zwiebelgeruch am Messer? Man zieht es mehrmals durch eine rohe Mohrrübe, und der Geruch ist verschwunden.

Schärfung der Rasierklinge: Man füllt ein Trinkglas mit Wasser und streicht gleich nach dem Gebrauch die Rasierklinge auf der Innenseite des Glases unter Wasser mehrmals hin und her. Am besten eignet sich zum Schärfen gutes Hartglas.

Wäsche, die man über Nacht im Einweichwasser liegen lassen will, kann nicht einfrieren, wenn ein bis zwei Hände voll Salz zugegeben wird.

Zitronen werden sehr viel ergiebiger, wenn man sie vor dem Gebrauch in warmes Wasser legt oder die Frucht auf dem Ofen oder Herd leicht anwärmt. Die Saftabgabe wird dadurch fast verdoppelt.

Man nehme . . .

Nußpudding

Zutaten: 100 g Fett, 80 g Zucker, 1 Eigelb, 50 g Nußkerne oder Mandeln, 1 Päckchen Vanillezucker, 100 g feinstes Weizenmehl, 1 Eiweiß, evtl. ein wenig Milch.

Fett und Zucker werden schaumig gerührt, danach werden das Eigelb und das gesiebte Mehl dazugegeben. Dann zieht man die feingemahlene Nüsse und das sehr steif geschlagene Eiweiß darunter. In einer gefetteten und ausgebröselten Form läßt man die Masse 2 bis 30 Minuten im Wasserbad kochen. Der gestürzten Pudding reicht man mit einer Frucht- oder Weinschaumsoße.

Saure Leber

Zutaten: 500 g Leber, 40 g Fett, 2-3 Eßlöffel Weizenmehl, 1 große Zwiebel, Brühe, Salz, Pfeffer, Essig, eine kleine Tasse saurer Rahm.

Die kurz in kaltes Wasser gelegte Leber häutet man und schneidet sie in schmale Scheibchen. In dem heißen Fett dämpft man zuerst die feingeschnittene Zwiebel, dann die Leber, bis diese nicht mehr roh aussieht, danach gibt man das Mehl darüber, verrührt es und läßt es etwas anbräunen, löscht ab und schmort die Leber in der Soße weich. Erst dann tut man Salz und Essig (Pfeffer nach Belieben) daran. Kurz vor dem Anrichten rührt man den Rahm hinein. Garzeit 8-12 Minuten. Beilagen: Gedämpfter Reis, Kartoffelbrei, Salzkartoffeln.

Im Verlag Paul Parey-Berlin erscheint jetzt das „Landkochbuch“ von Susanne Michael in neubearbeiteter Auflage. Es enthält über 1100 Rezepte. Die Vorratshaltung, z. B. das Haltbarmachen von Gemüse und Obst, sowie das Einschlachten von Schweinen, Gänsen usw. wird ausführlich nach bewährten alten und neuzeitlichen Verfahren behandelt. Ein ausführlicher Abschnitt behandelt die Hausbäckerei vom Roggenbrot bis zum Weihnachtsgebäck.

Marktbericht des Städt. Schlacht- und Viehhofes Pforzheim vom 3. April 1951

Großvieh: Auftrieb: 71 Stück. Ochsen 10 Stück, Bullen 10 Stück, Kühe 21 Stück, Rinder 30 Stück, Kleinvieh: Auftrieb: 310 Stück, Kälber 114 Stück, Schafe 11 Stück, Schweine 185 Stück. Preise pro Pfund Lebendgewicht: Schlachtwertklasse AA Ochsen 82-88 Pfg., Bullen 84-90 Pfg., Rinder 92-100 Pfg., Schlachtwertklasse A Ochsen 70-81 Pfg., Bullen 81-83 Pfg., Rinder 85-92 Pfg., Schlachtwertklasse B Ochsen 60-70 Pfg., Kühe 65-75 Pfg., Rinder 78-84 Pfg., Schlachtwertklasse C Kühe 50-60 Pfg., D 40-48 Pfg. Schweine, vollfette 138-140 Pfg., vollfleischige 135-138 Pfg., fleischige 130-134 Pfg., Sauen 115 Pfg., Kälber, beste 120-130 Pfg., gute 110-120 Pfg., geringe 100 bis 109 Pfg.

Stadtverwaltung - Schlachthof -

Es ist Ihr Vorteil

und bestimmt nicht einerlei, wenn Sie sich gerade im Amtsblatt über die behördlichen Anordnungen und Bekanntgaben informieren. Sie erhalten hier eine vollständige und zuverlässige Übersicht über sämtliche im Kreis rechtswirksam gewordenen Anordnungen, während Sie die Tageszeitung nur auszugsweise und weder in rechtswirksamer noch rechtsverbindlicher Form unterrichten kann. Das Amtsblatt hat heute seine eigene Aufgabe, ebenso wie die Tageszeitung die ihre. Scheuen Sie deshalb die geringe Ausgabe für ein Amtsblatt-Abonnement nicht. Sie wird sich stets bezahlt machen!

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw Jubilate, 15. April 1951

8,30 Uhr: Christenlehre (Töchter); 9,30 Uhr: Hauptgottesdienst (Geprägs); 9,30 Uhr: Gottesdienst im Krankenhaus (Leube); 10,45 Uhr: Kindergottesdienst in Kirche und Vereinshaus; 17 Uhr: Abendgottesdienst im Vereinshaus (Leube).

Mittwoch, 18. April

7,15 Uhr: Schülertagesdienst in der Kirche; 8,15 Uhr: Betstunde im Vereinshaus; 20 Uhr: Frauen- und Mütterabend; 20 Uhr: Männerabend.

Donnerstag, 19. April

20 Uhr: Bibelstunde.

Katholische Gottesdienste (Stadtpfarrei Calw)

Dritter Sonntag n. Ostern, den 15. Apr. 1951: Kirchenpatrozinium, 7,30 Uhr Frühgottesdienst, 9,30 Uhr Hauptgottesdienst, 11,15 Uhr Gottesd. in Bad Liebenzell. Keine Andacht. Montag, 6 Uhr, Samstag 7 Uhr Gottesdienst im Kinderheim, Dienstag und Freitag je 6,15 Uhr Pfarrmesse.

Mittwoch, 7 Uhr Schülertagesdienst. Donnerstag, 6,15 Uhr Jugendgottesdienst.

Evang. Kirchengemeinde Nagold

Sonntag, Jubilate, 15. 4.: 9,30 Uhr Hauptgottesdienst (W), 10,45 Uhr Kindergottesdienst, 11,15 Uhr Christenlehre (Töchter), 19,30 Uhr Beantwortung der restlichen Fragen der Evangelisation (Vereinshaus). - Mittwoch, 18. 4.: 7,45 Uhr Schülertagesdienst (Obersch.), 8,30 Uhr Schülertagesdienst (Volksschule), 20 Uhr Bibelstunde (Vereinshaus). - Donnerstag, 19. 4.: 14 Uhr Missionsverein (Vereinsh.).

Iselshausen: Sonntag, 15. 4.: 9,30 Uhr Hauptgottesdienst (P), 10,30 Uhr Kindergottesdienst.

Standesamtliche Nachrichten

Stadt Nagold März 1951

Geburten: Richard Wagner, Studienrat, 1 T., Wilhelm Harr, Kaufmann in Rohrdorf, 1 T., Karl Krämer, Schreiner in Spielberg, 1 S.,

Eheschließungen: Karl August Rexer, Gartenarbeiter in Schömberg und Johanne Antonie Frieda Niediek, ohne Beruf; Hermann Georg Schilling, Mechaniker in Ebhausen und Ruth Luise Bechtold, Näherin; Otto Paul Grüniger, Landwirt und Christine Asch, geb. Sindlinger in Unterjettingen; Karl Dorner, Studienrat und Maria Wilhelmine Zeitter, geb. Reichert; Heinrich Müßigmann, Appreturarbeiter und Christel Anna Frida Dickmann, Fabrikarbeiterin; Heinrich Gottlob Hemminger, Lagerist in Pforzheim und Emilie Großmann, geb. Drescher; Adolf Kindermann, Weber und Helene Spsychalski, Zwirmerin.

Sterbefälle: Marie Hauser, geb. Schwenk, Gastwirts Wwe, 75 J., Andreas Renz, Rentner, 73 J., Michael Waidelich, verw. Hilfsarbeiter u. Rentner 71 J., Jonathan Raaf, verw. Rentner, fr. Gärtner, 84 J., Christian Sackmann, led. Rentner, 79 J., Georg Reußer, verh. Hilfsarbeiter u. Rentner 73 J., Helene Theurer, led. Haustochter, 26 J., Johann Georg Reichert, verw. Rentner, 85 J., Wilhelmine Proß geb. Grüniger, Postschaffners Wwe 82 J., - Jakob Braun, verw. Schreinermeister, in Effringen 50 J., Gutekunst, geb. Rupp, Bierbrauers Wwe, Altensteig, 75 J., Anna Maria Dingler, geb. Brenner, Eisenbahnschaffners Wwe in Egenhausen 69 J.

Wetterbericht

Prognose vom 14. 4 bis 20. 4. Um die Aprilmitte ist ein vorübergehender Temperaturrückgang besonders in den Nacht- und Morgenstunden zu erwarten. Außerhalb des Rheingebietes muß mit Nachfrösten und vereinzelt Schneeschauern gerechnet werden. Zum Wochenende besteht vor allem im Südwesten Aussicht auf stärker ansteigende Temperaturen.

Herausgeber: Kreisverband Calw Verwaltung: Calw, Bahnhofstr. 42, Telefon 245 App. 51 Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig

Gemeinde Mindersbach Kreis Calw Vergabung von Bauarbeiten für die Ortskanalisation

Nach der V.O.B. werden die Bauarbeiten für den 1. Bauabschnitt der Ortskanalisation in Mindersbach vergeben. Es fallen u. a. an: 930 cbm Erdaushub, 40 cbm Beton 310 lide. m Zementrohre und Steinzeugrohre D = 30 bis D = 60 cm weit verlegen, 120 qm Steinpflaster.

Die Vergabungsunterlagen können auf dem Rathaus in Mindersbach nach Anmeldung eingesehen werden. Leistungsverzeichnisse werden dort kostenlos abgegeben. Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für Kanalisationsarbeiten“ versehen bis spätestens Freitag, 20. 4. 51, nachmittags 17 Uhr auf dem Rathaus in Mindersbach abzugeben. Die Bieter können der Angebotsöffnung, die um diesen Zeitpunkt stattfindet, beiwohnen. Bürgermeisteramt Mindersbach.

Das Amtsblatt für den Kreis Calw

wird in jeder Gemeinde unseres großen Kreisgebiets aufmerksam gelesen. Deshalb hat auch das Angebot des auf Umsatz bedachten Geschäftsmannes in einer Amtsblatt-Anzeige denkbar besten Erfolg

Ihre Fotoarbeiten

entwickelt kopiert vergrößert

Drogerie Letsche Nagold

Ohne Sparen kein Wiederaufstieg

Darum spare auch Du bei Deiner

Kreissparkasse

Schmerzen die Füße, geh' zu Frau Odermatt!



Und im Dommt n'raun ab Laif, tragt miru Gop, Erdbeiß

Wetzel

HERREN- UND KNABENKLEIDUNG

Calw, Badstr. 15, Tel. 463

Stadt Berneck

Zu dem am 19. 4. 51 in Berneck stattfindenden
Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt
wird herzlich eingeladen. **Bürgermeisteramt.**

Auf die seuchenpolizeiliche Vorschrift wird hingewiesen. Siehe
Amtsblatt Nr. 12 vom 24. März 1951.

Bei der **Kreissparkasse Calw** ist die

Stelle eines Kassenboten zu besetzen

Besoldung nach Vergütungsgruppe IX TO. A.

Bewerber um diese Angestelltenstelle wollen ihre Bewerbungen unter Anschluß eines selbstgeschriebenen, eingehenden Lebenslaufs, von beglaubigten Zeugnisabschriften über die seitherigen Beschäftigungen, eines Lichtbildes und des Säuberungsbescheids einreichen **bis spätestens 22. April 1951**

bei der

Kreissparkasse Calw

WASCHPULVER FORELLE

**SCHWARZWÄLDER SEIFENWERK
GEBRÜDER HARR NAGOLD**

Kreisstadt Calw

Müllabfuhr

Die Müllabfuhr erfolgt künftig mit dem neuen Spezialfahrzeug **donnerstags** im Stadtgebiet rechts der Nagold in sämtlichen Straßen und vom linken Gebiet noch im Hirsauer Wiesenweg und der Lederstraße,

freitags im übrigen Stadtgebiet links der Nagold.

Die Umstellung erfolgt ab Donnerstag, den 12. April 1951.

Es wird darauf hingewiesen, daß größere Müllgefäße anstelle normaler Mülleimer nicht mehr für die Bereitstellung des Kehrichts verwendet werden dürfen.

Die Einwohnerschaft wird gebeten, die Umstellung in der Müllabfuhr zu beachten und nurmehr geeignete Müllgefäße bereitzustellen, damit die Müllabfuhr reibungslos durchgeführt werden kann.

Calw, den 6. April 1951.

Stadtbauamt: gez. Haas.

Für den Sommer eine

Lederhose

nur Marke „Edelweiß“
von

Wilhelm Seeger

Bekleidungshaus, Altensteig



**Schreibmaschinen
Rechenmaschinen
Büromöbel**

kaufen Sie günstig bei

Hans Herter, Berneck

Buchdruckerei, Bürobedarf
Telefon 211

**Kühlschränke, Elektroherde
Waschmaschinen u. a.**

Elektro-Radio-Manz Altensteig

Paßbilder

Hochzeitsaufnahmen

bestens bei Foto-Schwarzmaier

Gemeinde Aichelberg

**Vergebung von Bauarbeiten
für die Kanalisation**

Nach der V.O.B. werden die

Beton- und Rohrverlegungs-Arbeiten

für die Kanalisation in Aichelberg vergeben. Es fallen u. a. an:
140 cbm Beton, 440 qm Zementbestich und Glatzstrich.

Verlegen und Dichten von 310 lfd. m Zementrohre D 70 cm weit.
Verlegen und Dichten von 1300 lfd. m Steinzeugrohren D 250—450 mm weit. Die Vergabungsunterlagen können auf dem Rathaus in Aichelberg eingesehen werden. Leistungsverzeichnisse werden dort kostenlos abgegeben.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebote für Kanalisationsarbeiten“ versehen bis spätestens Samstag, den 21. 4. 51, 18 Uhr, auf dem Rathaus in Aichelberg abzugeben. Die Bieter können der Angebotseröffnung, die um diese Zeit stattfindet, beiwohnen. Der Zuschlag wird in der anschließenden Gemeinderatssitzung erteilt.

Aichelberg, den 10. April 1951.

Bürgermeisteramt Aichelberg.

Vergebung von Bauarbeiten

Die **Kreisbaugenossenschaft Calw** vergibt für drei Wohnhäuser am Allmandweg in Nagold die

Gips-, Schloser-, Schreiner-, Glaser-, Maler- und Plattenlegerarbeiten sowie die sanitäre und elektrische Installation.

Die Angebotsunterlagen können ab Mittwoch, den 11. 4. bei der Bauleitung, Reg.-Baumeister Scheible, Nagold, Bahnhofstr. 21 abgeholt werden. Angebotsabgabe bis Samstag, den 21. 4. 51, vormittags 10 Uhr in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: Ausbaurbeiten Wohnhäuser der Kreisbaugenossenschaft — beim v. g. Büro.



Bürobedarf

Büromöbel

Büromaschinen

eigene Reparatur-Werkstätte

Georg Köbele Nagold

Fernruf 428

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest,
bewahrt sich vor Nachteil und Schaden!